

Art. 13.

Il nuovo servizio derivante dalle modificazioni ed aggiunte sovra stabilite, sarà attivato col 1 di Agosto p. v. previa le necessarie ratifiche delle rispettive Direzioni e nei limiti stabiliti dall' Articolo 14 dell' Atto suppletorio 26 Novembre 1867.



38. Beschluß des Bundesrathes

betreffend

die **Expressbestellung von Postsendungen.**

(Vom 17. August 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

gemäß den Bestimmungen der Art. 4, 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849;

in Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der im April und Juli 1868 mit den Staaten des Norddeutschen Bundes, mit Bayern, Württemberg, Baden, sowie mit Oesterreich abgeschlossenen Postverträge;

auf den Antrag seines Postdepartements,

b e s c h l i e ß t :

1. Zur Expressbestellung zugelassene Sendungen.

Verfender, welche verlangen, daß eine Postsendung (Briefe, Aktenstücke, Drucksachen, Waarenmuster, Pakete, Gruppe, Geldanweisungen) sogleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte dem Adressaten besonders zugestellt werden, haben (auf der

linken Seite) der Adresse wörtlich die Bezeichnung „durch Expressen“ anzubringen. Durch andere Bezeichnungen, wie „eiligst“, „zur schleunigen Abgabe empfohlen“ zc. wird eine Expressbestellung nicht bewirkt.

Auf der Adresse ist eine genaue Bezeichnung der Person des Adressaten und dessen Wohnung (in größern Ortschaften mit Anzeige der Straße und Hausnummer) zu geben.

Eine Expressbestellung kann auch für solche Sendungen verlangt werden, deren Bestellung durch das Aufgabebüreau erfolgt.

2. Ausdehnung des Expressdienstes.

Die Expressbestellung ist eingeführt im internen Verkehr der Schweiz und im Verkehr mit dem Norddeutschen Bunde, mit Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden. Die Expresssendungen unterliegen im Allgemeinen den für den internen Verkehr aufgestellten Vorschriften. Im Verkehr mit dem Auslande sind überdies die Bestimmungen der bestehenden Verträge maßgebend.

3. Freistehende Rekommandation.

Die Expresssendungen der Briefpost können rekommandirt werden. In diesem Falle unterliegen sie den Tarbedingungen der rekommandirten Sendungen, je nach der betreffenden Kategorie.

Die Fahrpoststücke bis zum Gewichte von 5 Pfund und bis zum Werthe von 200 Fr., die Geldanweisungen und Nachnahmen können per Express bestellt werden.

4. Aufgabe und Expedition.

Die express zu bestellenden Sendungen müssen, in der Regel, in die Hände der Postbeamten aufgegeben werden, welche die vorgeschriebenen Formalitäten selbst genau zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen haben.

Im Briefeinwurf vorkommende, zur Expressbestellung bezeichnete Gegenstände, auf welchen die Frankirung der Expressgebühr nicht vollständig durch Marken dargestellt ist, werden nur nach Maßgabe der entrichteten Tare behandelt.

5. Expressbestellung.

a. Die Expressbestellung findet, mit den durch litt. e hienach festgesetzten Ausnahmen, durch die Poststelle des Bestimmungsortes, sogleich nach der Ankunft zu jeder Stunde des Tages statt; während der Nacht findet die Expressbestellung ebenfalls unverzüglich statt, wenn die Ankunft der Gegenstände in die Dienststunden fällt, es sei denn, daß auf der Adresse eine andere Verfügung enthalten sei.

b. Vom Augenblick der Ankunft an muß der Gegenstand, wenn die Wohnung des Adressaten nicht mehr als eine Viertelstunde entfernt ist, spätestens innert 30 Minuten an den Adressaten bestellt werden. Für weitere Entfernungen findet die Expressbestellung, deren Taxen durch Art. 7 vorgesehen sind, mit möglichster Beschleunigung statt.

c. Die Vertragung findet durch besondere Boten unter der Verantwortlichkeit des Postbureau des Bestimmungsortes statt. Es soll durch die Expressbestellung die ordentliche Distribution der Postgegenstände in keiner Weise verzögert werden, wofür die Postbureau hiemit verantwortlich gemacht werden.

d. Wenn der deklarirte Werth oder der Betrag der Anweisung Fr. 200 übersteigt oder wenn das Gewicht über fünf Pfund beträgt, so ist der Postbeamte nur zur Expressbestellung des Begleitbriefs (Frachtbrief) oder des Bestellscheins des betreffenden Gegenstandes verpflichtet; bei Uebergabe dieser Papiere hat der Bote den Adressaten einzuladen, die Sendung bei dem Postbureau abzuholen.

6. Unbestellbare Sendungen.

Kann wegen momentaner oder andauernder Abwesenheit, Nichtauffinden des Adressaten oder Annahmeverweigerung die Expresssendung binnen 24 Stunden, von der Ankunft an gerechnet, nicht bestellt werden, so ist dieselbe ohne weiters mit bezüglicher Anerkennung des Bestimmungspostbureaus an das Postbureau der Aufgabe, unter Beigabe des Bestellscheines, zurückzuleiten.

7. Taxen.

a. Nebst den internen reglementarischen Taxen oder denjenigen, welche durch die internationalen Verträge festgesetzt

sind, wird eine Expressgebühr von 30 Rappen berechnet, wenn die Wohnung des Adressaten von dem bestellenden Postbureau nicht über eine Viertelstunde entfernt ist; bei größern Entfernungen beträgt die Expressgebühr für jede halbe Stunde oder Bruchtheil je 50 Rappen.

Bei Entfernungen von mehr als zwei Stunden geschieht die unverzügliche Bestellung durch Staffeten, für welche die Gebühr von je 1 Franken von der halben Stunde oder Bruchtheil zu bezahlen ist.

Die nämliche Expressgebühr wird berechnet, wenn in den unter Art. 5 e vorgesehenen Fällen statt des Gegenstandes selbst nur der Avis per Expressen bestellt wird.

b. Es wird der doppelte Betrag der gewöhnlichen Expressgebühr bezogen:

- 1) wenn die Bestellung zur Nachtzeit stattzufinden hat. Als Nachtzeit wird betrachtet:

vom 1. Mai bis 1. September: die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens;

vom 1. September bis Ende April einschließlich: die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Die Expressrate der Nachtzeit wird angewendet, wenn wenigstens die Hälfte der Vertragszeit in diejenigen Stunden fallen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Nachtzeit angesehen werden.

- 2) Wenn die Fahrpoststücke oder die Geldanweisungen durch Expressen in die Wohnung der Adressaten bestellt werden.

c. Mit Ausnahme der in der Schweiz aufgegebenen Geldanweisungen, deren Posttaxe durch Ankauf des Formulars gedeckt wird, kann die gewöhnliche Posttaxe und die Expressgebühr entweder durch den Aufgeber entrichtet (frankirt) oder dem Adressaten zur Bezahlung überlassen werden.

d. Wenn die Gesamttaxe der Sendung, in Posttaxe und Expressgebühr, nicht durch den Versender bezahlt wird, so ist der Betrag dieser Taxen durch die Poststelle auf dem Bestellscheine zu verzeichnen und vom Adressaten zu beziehen. In diesem Falle hat der Expressbote die Sendung nicht abzuliefern, bevor er den Betrag der obigen Taxe und die Gebühr empfangen hat.

e. Es ist strenge untersagt, eine höhere als die reglementarische Expressgebühr zu beziehen.

f. Wenn der Adressat die Bezahlung der Taxe verweigert, oder wenn die Sendung an den Adressaten nicht bestellt werden kann, so ist der Aufgeber zur Bezahlung der Kosten verpflichtet. Die Aufgabepostbüreau haben sich daher genügende Sicherheit leisten zu lassen, wenn die Taxe und die Expressgebühr (für den Ortsbestellbezirk oder eine weitere Entfernung) nicht zum Voraus bezahlt werden.

8. Rückschein.

Wenn der Versender eines rekommandirten Briefpostgegenstandes oder eines Fahrpoststücks bei der Aufgabe verlangt, daß ihm über die Expressbestellung eines Gegenstandes eine Bescheinigung zugestellt werde, so ist dem Gegenstand ein Rückschein beizugeben, welcher auf nämliche Weise zu behandeln ist, wie für einen auf gewöhnlichem Wege zu bestellenden Gegenstand gleicher Art.

9. Verluste und Verspätungen.

Für Verluste oder Verspätungen von Expressgegenständen wird eine Vergütung nur in so weit geleistet, als eine solche nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften für Verlust oder Verspätung der auf gewöhnlichem Wege zu bestellenden Gegenstände gleicher Art zu leisten wäre.

10. Ausführung.

Das Postdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher an die Stelle des Beschlusses vom 23. November 1867 betreffend die Expressbriefe tritt.

